



KOPIE

Flurneuordnung Fellen
Gemeinde Fellen, Landkreis Main-Spessart

Gz. LD-A - A 7533 - 2138

**Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes
(Flurbereinigungsgebietes)**

Anlage

4. Änderungskarte zur Gebietskarte

Beschluss

**1. Anordnung der geringfügigen Änderung des Verfahrensgebietes
(Flurbereinigungsgebietes) nach § 8 Abs. 1 FlurbG**

Das mit Anordnungsbeschluss der Flurbereinigungsdirektion Würzburg vom 22.05.1978 Nr. II 12 - a - 2140 festgestellte und mit Beschluss vom 28.02.2012 Nr. LD-A - A 7533 - 637 zuletzt geänderte Verfahrensgebiet Fellen wird nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– geändert.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist in der 4. Änderungskarte zur Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird angeordnet.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Zeller Str. 40, 97082 Würzburg
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)

einulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-ufr.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:

Dieser Beschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken auf der Seite Projekte in Unterfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554/>).

Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Flurneuordnung Fellen Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Str. 40, 97082 Würzburg, Telefon 0931 4101-0, poststelle@ale-ufr.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Str. 40, 97082 Würzburg, Telefon 0931 4101-0, datenschutz@ale-ufr.bayern.de) erhalten.

Begründung:

Für die Anordnung der Gebietsänderung ist das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken sachlich und örtlich zuständig (§ 8 Abs. 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG, § 1 ALEV).

Die Einbeziehung der betroffenen Flurstücke ist zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens, besonders zur Erreichung einer besseren Flureinteilung und Wegführung und einer günstigeren Neuordnung der Grundstücke, dringend erforderlich.

Die Überprüfung des Verfahrensgebietes hat ergeben, dass die ausgeschalteten Flurstücke zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens nicht benötigt werden; die Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind insoweit nicht mehr gegeben.

Trotz der erheblichen Flächenreduzierungen wird die Änderung des Verfahrensgebietes als geringfügig eingestuft, da keine Aufgabenänderung oder -erweiterung des Verfahrenszwecks erfolgt. Der Zweck des Flurbereinigungsverfahrens bleibt, wie im Beschluss der Direktion für Ländliche Entwicklung vom 20.08.2003 Nr. LD-A – D 7533 – 1097 festgelegt, unverändert. Die bislang mangelhaft erschlossenen Flurlagen wurden erschlossen, die Baumaßnahmen bodenordnerisch behandelt sowie die Wasserrückhaltung in der Flur verbessert. Aufgrund der relativ großen Grundstückszuschnitte und der gering ausgeprägten Besitzersplitterung ist eine umfassende Bodenordnung nicht erforderlich.

Nach dem Bau der neuen Wege wurden von der Teilnehmergeinschaft die für die Neuordnungsmaßnahmen notwendigen Flächen abgemarkt und vermessen. Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung hat in Fortführungsnachweisen die davon betroffenen Flurstücke katastertech- nisch geteilt. Die nicht mehr benötigten Flurstücke sollen nun ausge- schaltet werden. Das Verfahrensgebiet wird auf Flächen komprimiert, die im Flurbereinigungsplan bodenordnerisch zu behandeln sind. Das Verfah- ren kann dadurch rationell bearbeitet und zügig abgeschlossen werden. Darüber hinaus unterliegen die auszuschaltenden Flächen nicht mehr der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Die nunmehrige Verfahrensfläche beträgt ca. 54 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Fellen hat der nachträglichen Änderung des Verfahrensgebietes ebenfalls zugestimmt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses war gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen, um die unverzügliche Fortführung der Ord- nungsmaßnahme zu gewährleisten, damit insbesondere die Neueinteilung der Grundstücke, die vorläufige Besitzeinweisung und die Bekanntgabe und Ausführung des Flurbereinigungsplanes möglichst rasch erfolgen kann. Durch den zeitgemäßen Ausbau des Wegenetzes kann die Forst- struktur deutlich verbessert und die Bewirtschaftung der Flächen erheblich erleichtert werden. Der baldmögliche Eintritt dieser Vorteile liegt sowohl im Interesse der Waldeigentümer als auch im Interesse der Allgemeinheit an einer gesteigerten Arbeitsproduktivität und einer Verbesserung der allge- meinen Lebensbedingungen im ländlichen Raum.

Würzburg, 10.03.2020

gez. Robert Bromma
Ltd. Baudirektor